



Dr. Volkmar Kunze  
Fachdozent für Verwaltungs- und Kommunalrecht  
Oberbürgermeister a.D.

## Seminarbegleiter (Lesematerial<sup>©</sup>)

„Bürgerliches Recht – eine systematische Einführung für Quereinsteiger“

---



### Vorbemerkungen zum Seminarbegleiter

Sehr geehrte Seminarteilnehmer,

Sie haben sich entschieden, die Seminarreihe „Verwaltungskompetenz für Quereinsteiger“ mit einem Stundenumfang von minimal 80 Seminarstunden zu belegen. Diese Seminarreihe ist für Mitarbeiter in Verwaltungen ohne Verwaltungsausbildung, insbesondere für Quereinsteiger des gehobenen oder höheren Dienstes konzipiert. Die Seminarreihe besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen. Die Lehrveranstaltung „Bürgerliches Recht – eine systematische Einführung“ soll Grundwissen für die Anwendung des Bürgerlichen Rechts (BGB) bei Vorgängen, die in der öffentlichen Verwaltung zu bearbeiten sind, vermitteln.

Seit 1991 bin ich in bzw. für die Sächsische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie tätig. Mein Hauptthemenbereich liegt im Verwaltungsrecht und im Kommunalrecht. In der SVWA begleite ich zur Zeit vor allem Praxisseminare zu aktuellen Fragen der Kommunalverwaltungen, an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Leipzig GmbH / Kommunales Studieninstitut unterrichte ich im Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Verwaltungsfachwirt / zur Verwaltungsfachwirtin (A II) an der Landesdirektion Sachsen das Fach Kommunalrecht sowie an der Hochschule Harz in Halberstadt „Personalmanagement“.

Sie haben schon Seminarmodule an der SVWA erfolgreich absolviert. In diesem Seminar konzentrieren wir uns auf das BGB und seine Anwendung in öffentlichen Verwaltungen, Möglichkeiten des Verwaltungsprivatrechts aber auch mit häufig anzuwendenden Bestimmungen des Privatrechts im Umgang mit den Bürgern.

Auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen als Chef von Kommunalverwaltungen mit verbundenen Wirtschaftseinheiten bin ich bemüht, theoretische Grundlagen mit praktischen Erfahrungen zu verbinden. Der Seminarbegleiter fasst die Inhalte der Lehrveranstaltung zusammen, kann allerdings den dort vermittelten Lehrstoff, der mit PowerPoint präsentiert wird, nicht ersetzen.

Wenn Sie auch außerhalb der Lehrveranstaltungen Fragen an mich stellen möchten, beispielsweise auch in Vorbereitung des nächsten Studientermins, schreiben Sie mir bitte eine kurze E-Mail an:  
[dr.volkmar.kunze@t-online.de](mailto:dr.volkmar.kunze@t-online.de).

Ich wünsche uns einen erfolgreichen Seminartag

Ihr

Dr. Volkmar Kunze

Radebeul, im April 2019

# Veranstaltungsreihe „Verwaltungskompetenz für Quereinsteiger“ in der Verwaltung

Für Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung (Quereinsteiger), wie z.B. Architekten, Ingenieure, Betriebswirte, Sozialarbeiter, Erzieher, die in der öffentlichen Verwaltung tätig sind und über wenig oder keine Verwaltungskompetenz verfügen, ist dieses Angebot konzipiert.

Die Seminare dieser Reihe ergänzen das Fachwissen der (neuen) Mitarbeiter um verwaltungsspezifische Elemente, damit sie in der öffentlichen Verwaltung sicherer tätig sein können.

Die Mindeststundenzahl für das Zertifikat liegt bei 10 Tagen, also 80 Stunden (UE). Diese setzen sich aus Pflichtmodulen/ fachübergreifende Pflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen.

Wenn alle erforderlichen Seminare besucht wurden, erhalten die Teilnehmer - zusätzlich zu den üblichen Seminarbestätigungen - eine zusammenfassende Abschlussbescheinigung „**Verwaltungskompetenz für Quereinsteiger**“. Der Besuch der einzelnen Seminare ist über einen Zeitraum von zwei Jahren möglich.

Die Veranstaltungsreihe wird fachlich von Herrn Dr. Volkmar Kunze geleitet. Ein erfahrenes, kompetentes Dozententeam gestaltet die Lehrveranstaltungen praxisnah und auf hohem fachlichem Niveau.

Pflichtmodule		Ort	Termin	Nummer	UE
P1	Einführung in das Allgemeine Verwaltungsrecht	Dresden	13./14.02.	5001-0	16
		Chemnitz	04./05.11.	5001-1	
		Leipzig	28./29.08.	5001-2	
P2	Einführung in die Verwaltungsstrukturen	Dresden	02.09.	5020-0	8
		Leipzig	11.03.	5020-1	
P3	Kommunalrecht kompakt	Dresden	09./10.09.	5030-0	16
<b>Fachübergreifendes Pflichtmodul</b>					
P4	Bürgerliches Recht – eine Einführung	Dresden	06.05.	5021-0	8
		Chemnitz	07.05.	5021-1	
P5	Den kommunalen Haushaltsplan richtig lesen und verstehen - Grundzüge der Haushaltswirtschaft	Dresden	03./04.06.	5501-0	16
		Leipzig	xx./xx.	5501-1	
<b>gesamt</b>					<b>64</b>
Zugelassene weitere Wahlmodule		Ort	Termin	Nummer	UE
W1	Allgemeines Verwaltungsrecht – Update	Dresden	26.09.	5002-0	8
		Leipzig	29.08.	5002-1	
W2	Bescheidtechnik - Grundlagen, Methoden und Praxis	Dresden	09./10.10.	5003-0	16
		Leipzig	10./11.04.	5003-1	
W3	Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten - Rücknahme und Widerruf, offenbare Unrichtigkeit, Umdeutung, Nichtigkeit	Dresden	13.02.	5004-0	8
W4	Das Widerspruchsverfahren	Dresden	18.09.	5006-0	8
W5	Ermessen - der behördliche Handlungsspielraum	Dresden	25.09.	5007-0	8
W6	Rechtsbehelfe und Co	Dresden	17.09.	5011-0	8
W7	Akteneinsichtsrecht – der behördliche Umgang mit Informationsansprüchen	Dresden	16.09.	5018-0	8
W8	Baurecht – Seminare siehe Bereich Planen und Bauen				
W9	Ordnungsrecht – Seminare siehe Bereich Sicherheit und Ordnung				

## Inhaltsübersicht

- I. Rechtsbegriffe des Privatrechts in diesem Seminar und Abgrenzungen zum öffentlichen Recht
- II. Auszüge aus Rechtsvorschriften
- III. Folienübersicht

### **„Bürgerliches Recht – eine systematische Einführung“**

	Thema:	ab Folie in PPT
1.	Erscheinungsformen des Privatrechts (Das Verhältnis des öffentlichen Rechts zum Privatrecht)	3
2.	Das objektive Recht	6
3.	Das subjektive Recht	7
4.	Übersicht über die rechtlichen Grundlagen des BGB	12
5.	Verwaltungsprivatrecht	17
6.	Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="272 943 600 976">▪ Handlungsfähigkeit</li><li data-bbox="272 976 600 1010">▪ Geschäftsfähigkeit</li><li data-bbox="272 1010 600 1043">▪ Deliktsfähigkeit</li></ul>	25
7.	Rechtssubjekte und Rechtsobjekte <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="272 1088 528 1122">▪ Rechtssubjekt</li><li data-bbox="272 1122 528 1155">▪ Rechtsobjekt</li></ul>	32
8.	Die Willenserklärung	36
9.	Das Rechtsgeschäft	42
10.	Fehlerhafte und nichtige Rechtsgeschäfte	55
11.	Kontrahierungszwang	59
12.	Der privatrechtliche Vertrag in der Verwaltungspraxis	61
13.	Stellvertretung und Bevollmächtigung	62
14.	Fristen des BGB im Verwaltungsrecht	64
15.	Verjährung	67

# I. **Rechtsbegriffe des Privatrechts in diesem Seminar und Abgrenzungen zum öffentlichen Recht**

---

## **Objektives Recht**

Das Recht im objektiven Sinne ist die Rechtsordnung, das heißt die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist. Diese Regeln können ausdrücklich gesetzt sein (gesetztes = geschriebenes Recht) oder sich in langjähriger Übung herausgebildet haben (Gewohnheitsrecht).

## **Subjektives Recht**

Das subjektive Recht ist die Befugnis, die sich für den Berechtigten aus dem objektiven Recht unmittelbar ergibt (gesetztes Recht) oder die auf Grund des objektiven Rechts erworben wird (erworbenes Recht). Das subjektive Recht ist die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht einer Person zu Befriedigung menschlicher Interessen.

## **Verwaltungsprivatrecht**

Die staatliche Verwaltung von hoheitlichen Aufgaben in privatrechtlicher Form wird im Verwaltungsprivatrecht erfüllt. Dazu müssen jedoch immer gesetzliche Vorgaben für eine öffentlich-rechtliche Form fehlen. Darüber hinaus muss auch das öffentlich-rechtliche Handeln für die Zwangsanwendung nicht notwendig sein. Es handelt sich hierbei also um eine Verwaltung in privatrechtlicher Rechtsform.

Die Voraussetzungen für das Verwaltungsprivatrecht:

- Handeln eines Trägers der Verwaltung
- zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
- in privatrechtlicher Rechtsform

## **öffentliche Einrichtungen im Sinne § 2 Abs. 1 SächsGemO**

- nutzbare Gemeindeeinrichtung (Gegenstände, Dienstleistungen)
  - im öffentlichen Interesse unterhalten
  - "öffentlich" sind Einrichtungen, wenn sie von der Gemeinde den Einwohnern in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zur Verfügung gestellt werden
  - durch Widmung allgemein zur Verfügung gestellt den Gemeindebewohnern und Gleichgestellten
- Die "Zurverfügungstellung" - auch als Widmung bezeichnet, muss nicht förmlich, sondern kann auch stillschweigend erfolgen (durch konkludente/schlüssige Handlung)

## **Handlungsfähigkeit**

Unter der Handlungsfähigkeit versteht man im Recht und im Alltag die Fähigkeit eines Rechtssubjektes, durch eigene Handlungen Rechtsfolgen herbeizuführen, insbesondere Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen. Handlungsfähigkeit wird von der Rechtsfähigkeit unterschieden, welche die Fähigkeit bezeichnet, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

## **Geschäftsfähigkeit**

Die Geschäftsfähigkeit hängt im Regelfall vom Lebensalter ab. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind geschäftsunfähig. Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. (Volljährigkeit und Prozessfähigkeit)

## **Rechtsfähigkeit**

Die Rechtsfähigkeit, also die von der Rechtsordnung zuerkannte Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, ist für das Rechtssubjekt konstitutiv: Wer nicht rechtsfähig ist, kann nicht Träger von Rechten und Pflichten und damit nicht Rechtssubjekt sein.

### **Rechtssubjekt**

ist ein grundlegendes Rechtsinstitut, weil sie an Rechtssubjekte, als Träger der Rechte, anknüpfen müssen. Dabei konzentrieren sie sich diese auf die

- natürliche Person
- juristische Person mit Rechtsfähigkeit.

### **Rechtsobjekt**

Das Rechtsobjekt ist ein Gegenstand, der einem Herrschaftsrecht durch ein Rechtssubjekt unterliegt oder unterliegen kann.

### **Willenserklärung**

Eine Willenserklärung im rechtlichen Sinn ist die Äußerung eines Rechtsfolgewillens, also die "Kundgabe" (Erklärung) des Willens einer Person, die einen Rechtserfolg beabsichtigt. Dieser Erfolg soll nach der Rechtsordnung eintreten, weil er vom Erklärenden gewollt ist.

Die Willenserklärung besteht aus einem objektiven (äußeren) und einem subjektiven (inneren) Tatbestand.

### **Rechtsgeschäft**

Das Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die entweder allein oder in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

AGB sind im Unterschied zu einer Individualabrede alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

### **Kontrahierungszwang**

Der Kontrahierungszwang (auch Abschlusszwang) beschreibt die Rechtspflicht eines Rechtssubjektes, mit einem anderen Rechtssubjekt ein Rechtsverhältnis zu begründen, regelmäßig somit einen Vertrag schließen zu müssen.

Einem Kontrahierungszwang unterliegen im Regelfall natürlichen und juristischen Personen sowie Unternehmen, die Verträge im Rahmen der Daseinsvorsorge abschließen.

### **Verjährung**

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

## **II. Auszüge aus Rechtsvorschriften**

---

### **Natürliche und juristische Personen**

#### **Bürgerliches Gesetzbuch - Buch 1 Allgemeiner Teil - Abschnitt 1**

#### **Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer**

##### **§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit**

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

##### **§ 2 Eintritt der Volljährigkeit**

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

##### **§ 14 Unternehmer**

- (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

#### **Juristische Personen**

##### **Vereine**

##### **§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

##### **§ 22 Wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

##### **§ 26 Vorstand und Vertretung**

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

##### **§ 30 Besondere Vertreter**

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

##### **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

##### **§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine**

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **Eingetragene Vereine**

### **§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung**

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

## **Stiftungen**

### **§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung**

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
- (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

## **Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

### **§ 89 Haftung für Organe; Insolvenz**

- (1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts das Insolvenzverfahren zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

## **Geschäftsfähigkeit**

### **§ 104 Geschäftsunfähigkeit**

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

### **§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung**

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

### **§ 105a Geschäfte des täglichen Lebens**

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

### **§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger**

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### **§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

## **Willenserklärung**

### **§ 116 Geheimer Vorbehalt**

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

### **§ 117 Scheingeschäft**

- (1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.
- (2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

### **§ 118 Mangel der Ernstlichkeit**

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

### **§ 133 Auslegung einer Willenserklärung**

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

### **§ 134 Gesetzliches Verbot**

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

### **§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher**

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
- (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

### **§ 139 Teilnichtigkeit**

Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

### **§ 140 Umdeutung**

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

## **Fristen des BGB auch im Verwaltungsrecht**

### **Verwaltungsverfahrensgesetz**

#### **§ 31 VwVfG - Fristen und Termine [Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)]**

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

#### **§ 41 VwVfG – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes**

- (2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes oder den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

## **Bürgerliches Gesetzbuch - Abschnitt 4**

### **Fristen, Termine**

#### **§ 186 BGB Geltungsbereich**

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

#### **§ 187 BGB Fristbeginn**

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

#### **§ 188 Fristende**

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.
- (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

#### **§ 189 Berechnung einzelner Fristen**

- (1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.
- (2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

#### **§ 190 Fristverlängerung**

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

#### **§ 191 Berechnung von Zeiträumen**

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

#### **§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats**

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

#### **§ 193 BGB Sonn- und Feiertag; Sonnabend**

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

# Verjährung im BGB

## Titel 1

### Gegenstand und Dauer der Verjährung

#### § 194 BGB Gegenstand der Verjährung

- (1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.
- (2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.

#### § 195 BGB Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

#### § 199 BGB Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

- (1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem
  1. der Anspruch entstanden ist und
  2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

**Es folgen die Folien des Seminars**

---

# Bürgerliches Recht

eine systematische Einführung für  
Quereinsteiger in der öffentliche Verwaltung

Sächsische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

Dozent

**Dr. Volkmar Kunze**

[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

1

## Die Themen des Tages:

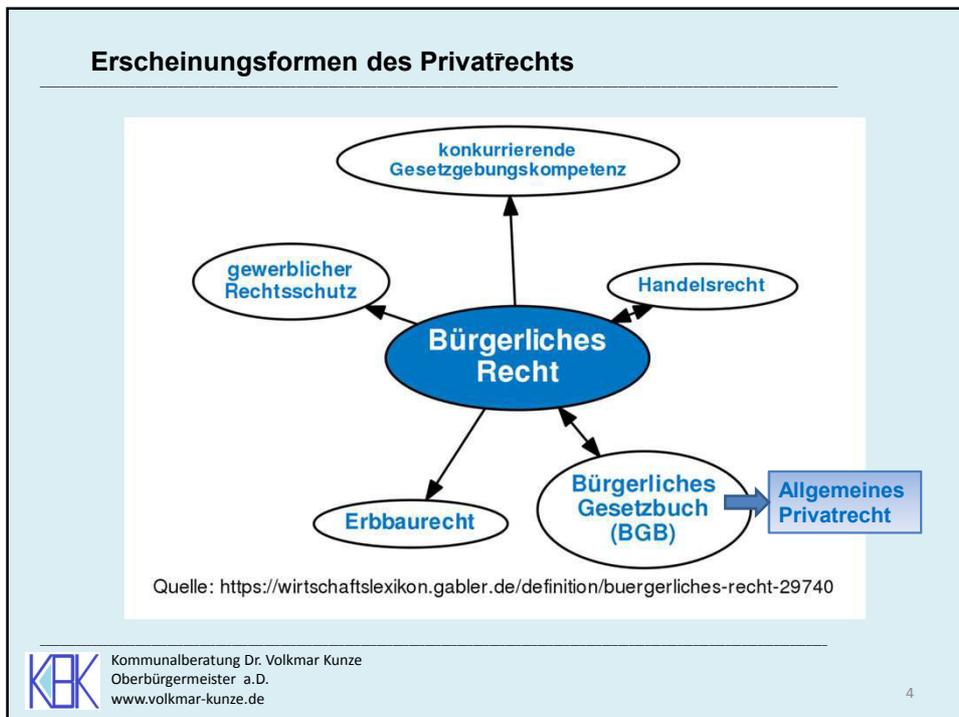
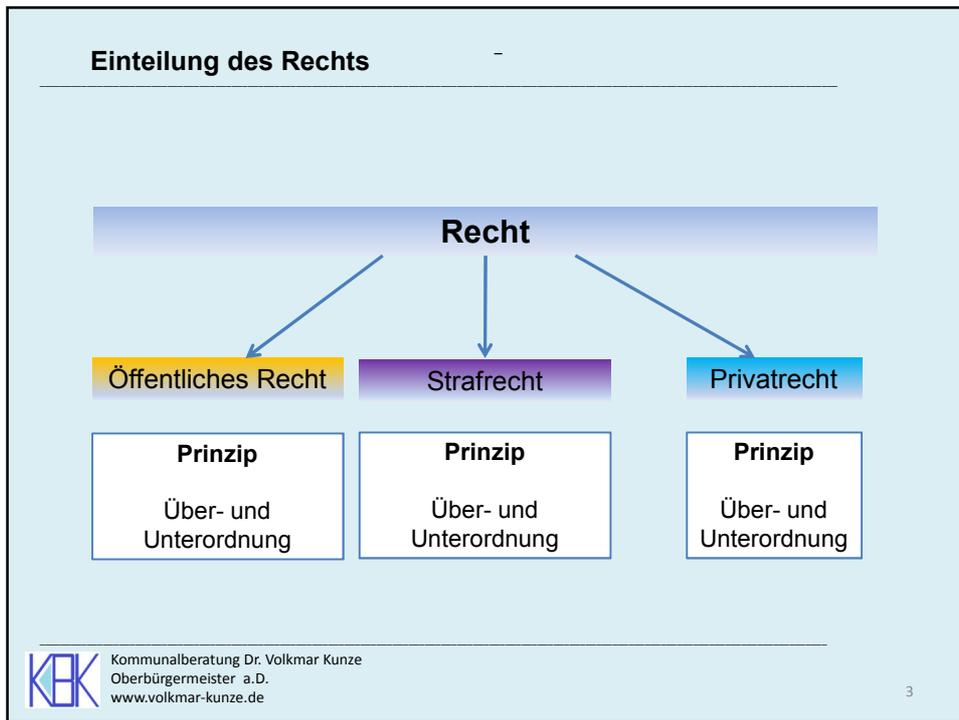
---

1. Erscheinungsformen des Privatrechts (Das Verhältnis des öffentlichen Rechts zum Privatrecht)
2. Das objektive Recht
3. Das subjektive Recht
4. Übersicht über die rechtlichen Grundlagen des BGB
5. Verwaltungsprivatrecht
6. Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit
7. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte
8. die Willenserklärung
9. das Rechtsgeschäft
10. fehlerhafte und nichtige Rechtsgeschäfte
11. Kontrahierungszwang
12. der privatrechtliche Vertrag in der Verwaltungspraxis
13. Stellvertretung und Bevollmächtigung
14. Fristen des BGB im Verwaltungsrecht
15. Verjährung



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

2



## Erscheinungsformen des Privatrechts

---

### Die Einordnung des Privatrechts in das Rechtssystem

absolute und relative Rechte,  
geschriebenes Recht und Gewohnheitsrecht,  
öffentliches Recht und Privatrecht

„Vater zu seinem Sohn: Du räumst jetzt sofort Dein Zimmer auf! Wage Dir nicht, wieder nur die dreckige Wäsche in die Ecke zu werfen und die Bücher in den Schrank zu knallen. Alles hat seinen Platz. Ansonsten kannst Du Dir das Fernsehen in den nächsten 10 Tagen abschminken!“

Das Recht ist die Ordnung, die sich an der Gerechtigkeit orientiert.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

5

## Das objektive Recht

---

Das **Recht im objektiven Sinne** ist die Rechtsordnung, das heißt die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist. Diese Regeln können ausdrücklich gesetzt sein (gesetztes = geschriebenes Recht) oder sich in langjähriger Übung herausgebildet haben (Gewohnheitsrecht).

Die Rechtsnormen (geschriebenes oder ungeschriebenes Recht), die in einer bestimmten Gemeinschaft und einem bestimmten Bereich effektiv gelten, bezeichnet man als **positives Recht**.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

6

## Das subjektive Recht

Das **subjektive Recht** ist die Befugnis, die sich für den Berechtigten aus dem objektiven Recht unmittelbar ergibt (gesetztes Recht) oder die auf Grund des objektiven Rechts erworben wird (erworbenes Recht).

Das subjektive Recht ist die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht einer Person zu Befriedigung menschlicher Interessen.

Das subjektive Recht muss sich aus dem **Recht im objektiven Sinn** ergeben.

Kein Subjektives Recht liegt vor, wenn die „Befugnis“ nicht dem Recht, sondern etwa der Sitte oder Sittlichkeit entspringt.

Das **subjektives Recht** ist – im Unterschied zum objektiven Recht (d. h. einer allgemeinverbindlichen, generellen Norm) – eine rechtlich gewährleistete konkrete Befugnis, etwas zu tun (das Freiheitsrecht der Meinungsfreiheit, zu dulden, zu unterlassen oder zu verlangen).



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

7

## Das subjektive Recht

### Arten subjektiver Rechte

Das subjektive Recht kann

- ein **Herrschaftsrecht**,
- ein Anspruch oder
- ein Gestaltungsrecht sein.

### Herrschaftsrechte:

Sie räumen dem Inhaber eine absolute und unmittelbare Herrschaftsmacht über einen bestimmten Gegenstand ein.

- Das Eltern- Kind-Verhältnis beinhaltet kein Herrschaftsrecht, sondern nur Sorgerechte und -pflichten (§ 1626 BGB)
- Herrschaftsrechte **an Rechten**: Nießbrauch § 1068 BGB , Pfandrecht § 1273 BGB
- Herrschaftsrechte **an geistigen Schöpfungen** (Immaterialgüterrecht) Urheberrechtsgesetz, PatG



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

8

## Das subjektive Recht

---

### Arten subjektiver Rechte

Das subjektive Recht kann

- ein Herrschaftsrecht,
- **ein Anspruch** oder
- ein Gestaltungsrecht sein.

### Ansprüche:

Recht, von einer bestimmten anderen Person ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, vgl. § 241 BGB

### Ansprüche können auf

- Bewirken einer Leistung ( Anspruch auf Zahlung von Geld, Anspruch auf Übereignung) oder
- Unterlassen einer Handlung ( Anspruch auf Unterlassen einer bestimmten ehrverletzenden Behauptung) gerichtet sein.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

9

## Das subjektive Recht

---

### Arten subjektiver Rechte

Das subjektive Recht kann

- ein Herrschaftsrecht,
- **ein Anspruch** oder
- ein Gestaltungsrecht sein.

### **Ansprüche in Form von Persönlichkeitsrechten:**

Rechte die dem einzelnen Menschen als Persönlichkeit zustehen

- Leben und körperliche Unversehrtheit
- Freiheit: vgl. § 823 BGB
- Namensrecht: vgl. § 12 BGB
- Recht am eigenen Bild: vgl. Kunst und Urheber Gesetz (KUG)



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

10

## Das subjektive Recht

### Arten subjektiver Rechte

Das subjektive Recht kann

- ein Herrschaftsrecht,
- ein Anspruch oder
- ein **Gestaltungsrecht** sein.

### Ansprüche in Form von Gestaltungsrechten

Gestaltungsrechte sind Rechte, bei denen ohne Mitwirken eines anderen, auf eine bestehende Rechtslage eingewirkt wird

- Abgabe einer Willenserklärung, die unmittelbare Gestaltungswirkung hat
- Anfechtung ( vgl. §§ 119 ff BGB) ,
- Rücktritt ( vgl. §§ 346 ff BGB) ,
- Kündigung (nachlesen bei Mietvertrag, Darlehensvertrag, Werkvertrag)

## Rechtliche Grundlagen des BGB

### nach der Sammlungssystematik



### nach den Rechtsinstituten

- **Personenrecht**  
Personenrecht  
Familienrecht
- **Sachenrecht**  
Sachenrecht  
Schuldrecht  
Erbrecht
- **Ziviles Streitrecht**  
(Klagen)

## Rechtliche Grundlagen des BGB

---

Zwei Bestimmungen des BGB, die im öffentlichen Recht unmittelbar anzuwenden sind:

### Abschnitt 2 - Verwandtschaft Titel 1 - Allgemeine Vorschriften

#### § 1589 Verwandtschaft

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

#### § 1590 Schwägerschaft

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.  
(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

13

## Rechtliche Grundlagen des BGB

---

### § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
  2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
  3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

14

## Rechtliche Grundlagen des BGB

---

### § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

15

## Rechtliche Grundlagen des BGB

---

### § 20 SächsGemO - Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

16

## Das Verwaltungsprivatrecht



## Das Verwaltungsprivatrecht

Die **staatliche Verwaltung von hoheitlichen Aufgaben in privatrechtlicher Form** wird im Verwaltungsprivatrecht erfüllt. Dazu müssen jedoch immer gesetzliche Vorgaben für eine öffentlich-rechtliche Form fehlen. Darüber hinaus muss auch das öffentlich-rechtliche Handeln für die Zwangsanwendung nicht notwendig sein. Es handelt sich hierbei also um eine Verwaltung in privatrechtlicher Rechtsform.

### Die Voraussetzungen für das Verwaltungsprivatrecht:

- Handeln eines Trägers der Verwaltung
- zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
- in privatrechtlicher Rechtsform

### § 2 SächsGemO - Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

## Das Verwaltungsprivatrecht

---

Folgende Formen der fiskalischen Betätigung müssen allerdings vom Verwaltungsprivatrecht abgegrenzt werden:

- erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltung
- fiskalische Hilfsgeschäfte

Auch in diesen Fällen handelt der Träger zwar privatrechtlich, aber es werden keine öffentlichen Aufgaben erfüllt.

Die Grundsätze, die für das Verwaltungsprivatrecht gelten:

- Es darf keine Flucht in das Privatrecht erfolgen. Die Verwaltung bleibt beim privatrechtlichen Handeln an Art. 1 Abs. 2 GG gebunden.
- Wahlfreiheit: im Rahmen der Gesetze steht es der Verwaltung frei, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich handeln möchte. Die Wahlfreiheit erstreckt sich dabei nur auf die Leistungsverwaltung. Das Recht basiert auf Art. 33 Abs. 4 GG.

Beispiele können sein: Schwimmbäder, Sportanlagen, Stadtwerke  
Es besteht Wahlfreiheit des öffentlichen Trägers



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

19

## Das Verwaltungsprivatrecht

---

### Begriff

- **nutzbare Gemeindevorrichtung** (Gegenstände, Dienstleistungen)

- **im öffentlichen Interesse unterhalten**

"öffentlich" sind Einrichtungen, wenn sie von der Gemeinde den Einwohnern in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zur Verfügung gestellt werden

- **durch Widmung allgemein zur Verfügung gestellt den Gemeindebewohnern und Gleichgestellten**

Die "Zurverfügungstellung" - auch als Widmung bezeichnet, muss nicht förmlich, sondern kann auch stillschweigend erfolgen (durch konkludente/schlüssige Handlung)



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

20

**Das Verwaltungsprivatrecht**

**Unterscheidung Zulassung und Benutzung**

Zulassung		Benutzung	
↓		Gemeinde hat Wahlfreiheit (2-Stufen- Theorie)	
öffentlich-rechtlich		↙   ↘	
	öffentlich- rechtliche Benutzungs- regelung		privatrechtliche Benutzungs- regelung

**Das Verwaltungsprivatrecht**

**Benutzungsverhältnis**

	<u>öffentlich-rechtlich</u>		<u>privatrechtlich</u>
	Gebühren- erhebung ↙   ↘		Gebühren- erhebung nur privatrechtlich
öffentlich-rechtlich		privatrechtlich	

## Das Verwaltungsprivatrecht

Das Privatrecht findet immer dann seine Anwendung, wenn die Verwaltung in verwaltungsprivatrechtlicher Form handelt. Durch die Normen des öffentlichen Rechts wird dieses aber eingeschränkt. Diese Normen wiederum sind dann anwendbar, sofern hier auch allgemein gültige Rechtsgedanken enthalten sind. Darüber hinaus muss auch immer die Grundrechtsbindung der Verwaltung beachtet werden. Das Handeln der Verwaltung muss immer mit Art. 3, 12 GG in Einklang stehen. Die Verwaltung bleibt auch in privatrechtlicher Form ein Teil der vollziehenden Gewalt.

### Ausnahmen im Verwaltungsprivatrecht

Es kann zu Ausnahmen im Verwaltungsprivatrecht kommen, die auch vom Gesetzgeber zugelassen werden. Eine solche Ausnahme ist beispielsweise die Voraussetzung für einen Folgekostenvertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Dabei müssen aber die Folgekosten und das Bauvorhaben einander zugeordnet sein. Zudem muss auch eine unmittelbare Kausalität bestehen.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

23

## Das Verwaltungsprivatrecht

Verwaltungsprivatrecht ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der Rechtssätze, welche die zwischen einem öffentlichen Verwaltungsträger und anderen Rechtssubjekten in Verfolgung unmittelbarer öffentlicher Verwaltungszwecke auf der Ebene der Gleichordnung begründeten bürgerlich-rechtlichen Beziehungen betreffen. Der Abschluss privatrechtlicher Verträge durch einen Verwaltungsträger (Fiskus) unterliegt zwar ebenfalls der Vertragsfreiheit; die Verwaltung ist aber ebenso wie bei öffentlich-rechtlichen Verträgen an besondere Grundsätze gebunden, die sich aus den Verwaltungszwecken ergeben, so im Rahmen der Leistungsverwaltung / Daseinsvorsorge.

### zur Abgrenzung

**Fiskalisches Handeln** der Verwaltung ist **kein Verwaltungsprivatrecht!**  
Hier handelt die Verwaltung als als juristische Person des Privatrechts ohne hoheitliche Stellung.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

24

## Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

---

### Handlungsfähigkeit

Unter der **Handlungsfähigkeit** versteht man im Recht und im Alltag die Fähigkeit eines Rechtssubjektes, durch eigene Handlungen Rechtsfolgen herbeizuführen, insbesondere Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen. Handlungsfähigkeit wird von der Rechtsfähigkeit unterschieden, welche die Fähigkeit bezeichnet, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

25

## Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

---

### Handlungsfähigkeit im Zivilrecht

Im Zivilrecht bedeutet Handlungsfähigkeit einen vom BGB nicht mehr verwendeten Oberbegriff, der je nach Rechtsmaterie unterschiedliche Bedeutungen hat:

- Geschäftsfähigkeit = Voraussetzung für den wirksamen Abschluss von Rechtsgeschäften
- Deliktsfähigkeit = Voraussetzung für die schuldhafte Begehung einer unerlaubten Handlung (Verschulden)
- Ehefähigkeit = Voraussetzung für einen wirksamen Eheschluss
- Testierfähigkeit = Voraussetzung für die wirksame Errichtung eines Testaments



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

26

## Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

---

### Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht

Im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht wird der Begriff Handlungsfähigkeit als Pendant zur Geschäftsfähigkeit im Zivilrecht benutzt. Handlungsfähig, das heißt berechtigt, Anträge zu stellen und im Verwaltungsverfahren Verfahrenshandlungen vorzunehmen, ist danach, wer geschäfts- und deliktfähig ist oder durch Bestimmungen des öffentlichen Rechtes als handlungsfähig bestimmt wird.

#### Beispiel:

Minderjährige, die z. B. ab dem 15. Lebensjahr Sozialleistungen beantragen dürfen.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

27

## Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

---

### Geschäftsfähigkeit:

**ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig vollwirksam vorzunehmen.**

Das Gesetz sieht grundsätzlich alle Menschen als geschäftsfähig an, es regelt in §§ 104 ff. BGB nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern die Ausnahmetatbestände der Geschäftsunfähigkeit und der beschränkten Geschäftsfähigkeit. Bei Geschäftsunfähigkeit wird der rechtsgeschäftlich bedeutsame Wille abgesprochen (Nichtigkeitswirkung).

**Die Geschäftsfähigkeit hängt im Regelfall vom Lebensalter ab.**

#### **Geschäftsunfähigkeit**

Minderjährige, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind geschäftsunfähig.

Wer geschäftsunfähig ist, hat nicht die rechtliche Macht, Willenserklärungen wirksam abzugeben oder selbständig Rechtsgeschäfte zu tätigen. Er benötigt einen gesetzlichen Vertreter.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

28

## Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

---

### Geschäftsfähigkeit:

**ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig vollwirksam vorzunehmen.**

#### Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 106 BGB). Die meisten Rechtsgeschäfte, die beschränkt Geschäftsfähige schließen, sind schwebend unwirksam, wenn sie nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel die Eltern) geschlossen werden. Die Eltern können dem Rechtsgeschäft jedoch auch nachträglich zustimmen.

- ❖ Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können vorteilhafte Rechtsgeschäfte schließen (Annahme von geringen Schenkungen).
- ❖ Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können wirksam Rechtsgeschäfte eingehen, die sie mit Mitteln bewirken, die ihnen zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von Dritten überlassen worden sind (Taschengeldparagraph - § 110 BGB).



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

29

## Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

---

### Geschäftsfähigkeit:

**ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig vollwirksam vorzunehmen.**

#### Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Da das BGB grundsätzlich alle Menschen als voll geschäftsfähig einstuft, regelt es nicht konkret den Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit, sondern deren Ausnahmen in § 104, § 106 BGB. **Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht.** (Volljährigkeit und Prozessfähigkeit)

#### Geschäftsunfähigkeit wegen psychischer Beeinträchtigung

Geschäftsunfähig sind neben Minderjährigen unter sieben Jahren auch Personen (gleich welchen Alters), die sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, der die freie Willensbestimmung ausschließt und seiner Natur nach nicht nur vorübergehend ist.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

30

## Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

### Deliktsfähigkeit

#### ist ein haftungsrechtlicher Begriff

**Deliktsfähig** ist eine Person, die nach dem Privatrecht gemäß § 828 BGB für einen von ihr vorsätzlich oder fahrlässig angerichteten Schaden Ersatz leisten muss. Die Frage der Schadenersatzpflicht wird durch § 823 BGB geregelt. Abzugrenzen davon ist die Schuldunfähigkeit im Sinne des Strafrechts.

- ❖ Eine Person, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht deliktsfähig.
- ❖ Wer das 7. bzw. 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er einem anderen zugefügt hat, nicht verantwortlich, wenn er beim Begehen der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.
- ❖ **Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit für eine unerlaubte Handlung (Delikt) verantwortlich gemacht zu werden (§ 823 BGB).**



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

31

## Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

### Das Rechtssubjekt

ist ein grundlegendes Rechtsinstitut, weil sie an Rechtssubjekte, als Träger der Rechte, anknüpfen müssen.

Dabei konzentrieren sie sich diese auf die

- natürliche Person
- juristische Person mit Rechtsfähigkeit.

**Die Rechtsfähigkeit**, also die von der Rechtsordnung zuerkannte Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, ist für das Rechtssubjekt konstitutiv: Wer nicht rechtsfähig ist, kann nicht Träger von Rechten und Pflichten und damit nicht Rechtssubjekt sein.

Ob und wie ein Rechtssubjekt rechtlich handelt, bestimmt es im Rahmen der Privatautonomie selbst. Im Recht geht es stets nur um solche Rechtshandlungen, deren Auswirkungen auch andere Rechtssubjekte als den Handelnden betreffen können.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

32

## Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

---

### Das Rechtssubjekt

<b>Rechtsperson</b>	natürliche Person juristische Person des Privatrechts juristische Person des öffentlichen Rechts
<b>Personengesellschaft</b>	GbR, KG, OHG, Kaufleute, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft Partnergesellschaft, Genossenschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
<b>Gesamthandsgemeinschaft</b>	Gütergemeinschaft Erbengemeinschaft Wohnungseigentümergeinschaft

Natürliche und juristische Personen sind rechtsfähig. Das BGB kennt als juristische Personen auch den rechtsfähigen Verein (§§ 21 ff. BGB) und die rechtsfähige Stiftung (§§ 80 ff. BGB); die Rechtsfähigkeit verleiht ihnen den Status als Rechtssubjekte.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

33

## Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

---

### Das Rechtsobjekt

ist ein Gegenstand, der einem Herrschaftsrecht durch ein Rechtssubjekt unterliegt oder unterliegen kann.

- Rechtsobjekt ist alles, was vom Menschen beherrschbar ist und ihm von der Rechtsordnung zugeordnet werden kann. Es reicht für die Rechtsobjektsqualität aus, dass in irgendeiner Form Beherrschung und Zuordnung möglich sind.
- Ein Rechtsobjekt muss nicht jemand als Eigentümer oder Besitzer gehören, sondern kann auch herrenlos sein; für die Eigenschaft als Rechtsobjekt genügt seine Beherrschbarkeit. Diese erfolgt bei herrenlosen Sachen durch ihre Aneignung.
- Rechtsobjekte sind reale auch außerhalb der Rechtsordnung bestehende Gegenstände. Sie lassen sich in körperliche (Sachen) und unkörperliche (Immaterialgüter) Rechtsobjekte unterteilen.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

34

## Rechtssubjekte und Rechtsobjekte treten in Beziehung

---

**Im Rechts- und Geschäftsverkehr treten  
Rechtssubjekte und Rechtsobjekte zeitgleich auf.**



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

35

## Die Willenserklärung

---

Eine **Willenserklärung** im rechtlichen Sinn ist die Äußerung eines Rechtsfolgewillens, also die "Kundgabe" (Erklärung) des Willens einer Person, die einen Rechtserfolg beabsichtigt. Dieser Erfolg soll nach der Rechtsordnung eintreten, weil er vom Erklärenden gewollt ist.

Die Willenserklärung besteht aus einem **objektiven** (äußeren) und einem **subjektiven** (inneren) Tatbestand.

### **Objektiver Tatbestand**

Der objektive Tatbestand enthält eine Erklärung, die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet sein muss, sodass für einen objektiven Beobachter in der Rolle des Erklärungsempfängers der Schluss auf einen dahinter stehenden Rechtsbindungswillen möglich ist. Man spricht auch insoweit von der Schaffung eines Erklärungstatbestandes durch den Erklärenden.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

36

## Die Willenserklärung

---

Die Willenserklärung besteht aus einem **objektiven** (äußeren) und einem **subjektiven** (inneren) Tatbestand.

### Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand spiegelt die innere Seite des Erklärenden wider. Man spricht insoweit auch vom inneren Willenstatbestand. Hierbei geht es um die Frage, ob der äußeren Erklärung auch der innere Wille entspricht. Er besteht aus dem Geschäftswillen, dem Handlungswillen und einem Erklärungsbewusstsein. Dabei ist beachtlich, dass nicht der innere Willenstatbestand, sondern nur der durch die Erklärung nach außen erkennbar gemachte Wille den gewünschten Rechtserfolg bewirken kann.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

37

## Die Willenserklärung

---

### Objektiver Tatbestand

#### Handlungswille

Die Erklärung muss aus der Sicht eines objektiven Dritten darauf schließen lassen, dass jemand (freiwillig) handeln will. Dies ist z.B. nicht der Fall bei äußerer Gewalt. Die Willensbekundung kann ausdrücklich (in Wort oder Schrift) oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

#### Rechtsbindungswille

Darunter versteht man das Abzielen der Willensäußerung auf das Setzen einer Rechtsfolge. Der Rechtsbindungswille ist konstitutiv, also zwingende Voraussetzung, für das Vorliegen einer Willenserklärung.

Nicht: Gefälligkeiten, Angebotsabgabe, Freiklausel

Mit dem Rechtsbindungswillen wird zum Ausdruck gebracht, dass ein objektiver Dritter die Handlung als rechtsgeschäftlich erheblich interpretieren darf.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

38

## Die Willenserklärung

---

### Subjektiver Tatbestand

#### Handlungswille, Handlungsbewusstsein

Dieser bezeichnet den Willen, überhaupt etwas bewusst zu tun oder zu unterlassen. Der Handlungswille ist konstitutiv für das Vorliegen einer Willenserklärung.

#### Erklärungsbewusstsein

ist das Bewusstsein, überhaupt irgendeine rechtserhebliche Erklärung abzugeben, also sich rechtsgeschäftlich erheblich zu verhalten.

[Dies möchte beispielsweise ein Mensch in einer Versteigerung nicht, der mit dem Heben der Hand kein Gebot abgeben möchte, sondern nur einen Freund begrüßen möchte.]

#### Geschäftswille

bezeichnet den Willen, ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft abzuschließen. Fehlt der Geschäftswille, schadet das der Wirksamkeit der Willenserklärung nicht. Im Idealfall stimmen der geäußerte und der wirkliche Wille überein. Ist dies nicht der Fall, spricht man von einem Willensmangel.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

39

## Die Willenserklärung

---

### Wirksamwerden einer Willenserklärung

Liegen die Voraussetzungen des objektiven und (soweit erforderlich) subjektiven Tatbestandes der Willenserklärung vor, bedarf es noch weiterer Umstände zu ihrem Wirksamwerden. Hierbei ist zwischen Willenserklärungen, die empfangsbedürftig sind, und solchen, die es nicht sind, zu unterscheiden.

#### Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen

z.B. Auslobung, Stiftung, Testament

#### empfangsbedürftige Willenserklärungen

Der Zugang beim Erklärungsempfänger ist erforderlich.

z.B. Kündigung, Rücktritt



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

40

## Die Willenserklärung

### Wirksamwerden einer Willenserklärung

#### Widerruf von Willenserklärungen

Willenserklärungen sind bis zum Eintritt der mit ihnen beabsichtigten Rechtsfolge frei widerrufbar, es sei denn, das Gesetz (z.B. in § 145 BGB für das Angebot) oder der Erklärende selbst bestimmen etwas anderes. In diesen Fällen sind empfangsbedürftige Willenserklärungen nur noch widerrufbar, wenn der Widerruf dem Empfänger vor der oder gleichzeitig mit der Willenserklärung zugeht.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

41

## Das Rechtsgeschäft

Das **Rechtsgeschäft** besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die entweder allein oder in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist

Das Rechtsgeschäft ist nicht identisch mit der bloßen Rechtshandlung, bei der die Rechtsfolge unabhängig vom Willen desjenigen eintritt, der handelt – sie ergibt sich vielmehr allein aus der Rechtsordnung (kraft Gesetzes).

#### Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Verpflichtungsgeschäfte schaffen die Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen (z. B. Kaufvertrag).

Verfügungsgeschäfte beinhalten eine unmittelbare Einwirkung auf ein Recht, durch Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Änderung seines Inhalte (z. B. Übertragung des Eigentums der gekauften Sache)

**Im deutschen Privatrecht gilt das Abstraktionsprinzip!**

Ergebnissen die eine einseitige Veränderung der Rechtslage, spricht man von Gestaltungsgeschäften.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

42

## Das Rechtsgeschäft

---

**Im Rechts- und Geschäftsverkehr treten  
Rechtssubjekte und Rechtsobjekte zeitgleich auf.**



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

43

## Das Rechtsgeschäft

---

**Verträge zu schließen heißt, rechtsgeschäftlich zu handeln!**

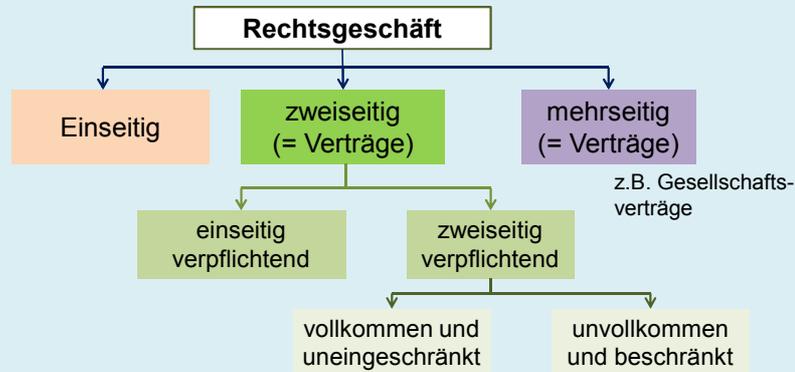
- **Grundlage jedes Rechtsgeschäfts sind eine oder mehrere Willenserklärungen!**
- **Ein Rechtsgeschäft ist das Ergebnis von Rechtshandlungen, dabei sind Willenserklärungen notwendiger Bestandteil jedes Rechtsgeschäfts!**
- **Im deutschen Recht unterteilen wir Rechtsgeschäfte in**
  - **Verpflichtungsgeschäfte**  
(Tun, Dulden, Unterlassen)
  - **Verfügungsgeschäfte**  
(unmittelbare Einwirkung auf ein Recht, wie Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Änderung des Inhalts)



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

44

## Das Rechtsgeschäft



## Das Rechtsgeschäft

### einseitige Rechtsgeschäfte

- empfangsbedürftige Willenserklärungen
  - Anfechtung (§ 119 BGB)
  - Rücktritt (§ 349 BGB)
  - Kündigung (§§ 542, 568, 622, 623 BGB)
  - Vollmacht (§ 164 BGB)
- nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen
  - Testament (§ 1937 BGB)
  - Auslobung (§ 657 BGB)
  - Stiftung (§ 81 BGB)

## Das Rechtsgeschäft

### zweiseitige Rechtsgeschäfte

- einseitig verpflichtend
  - Schenkung (§ 516 BGB)
  - Bürgschaft (§ 765 BGB)
  - Schuldversprechen (§ 780 BGB)
- zweiseitig verpflichtend (vollkommen und uneingeschränkt)
  - Kauf (§ 433 BGB)
  - Dienstvertrag (§ 611 BGB)
  - Werkvertrag (§ 631 BGB)
  - Miete (§ 535 BGB)
- unvollkommen zweiseitig verpflichtend (eingeschränkt)
  - Leihe (§ 598 BGB)
  - zinsloses Darlehen (§ 488 Abs. 3 S. 3 BGB)
  - Verwahrung ohne Entgelt (§ 688 BGB)



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

47

## Das Rechtsgeschäft

### häufige Vertragsarten

#### ➤ Kaufvertrag (§ 433 BGB)

##### Verfügungsgeschäft (Sachenrecht)

ist eine der wichtigsten und wohl mit Abstand  
verwendeten Vertragsarten.

Bei einem Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer zur  
**Übergabe und Übereignung der Kaufsache** und der Käufer zur  
**Zahlung des Kaufpreises**. Der Kaufvertrag ist formlos gültig. Zur  
Entstehung eines wirksamen Kaufvertrages bedarf es einem  
**Angebot** und einer **Annahme**.

##### Verpflichtungsgeschäft (Schuldrecht)

Annahme sind jeweils einseitige empfangs-  
serklärungen. Wenn beide vorliegen hat man  
also zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, die  
zur Schließung eines Vertrages notwendig sind.

Ein wirksames Angebot muss die wesentlichen Vertragsbestandteile  
enthalten — die **Parteien**, die **Leistung** und die **Gegenleistung**.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

48

## Das Rechtsgeschäft

---

### häufige Vertragsarten

#### ➤ Tauschvertrag (§ 480 BGB)

Der Tauschvertrag gehört zu den gängigsten Vertragsarten.

Bei einem Tauschvertrag verpflichten sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Übertragung von Vermögensgegenständen.

Der Tauschvertrag ist an keine Formvorschrift gebunden.

#### ➤ Darlehensvertrag (§ 488 BGB)

Beim **Darlehensvertrag** verpflichtet sich der **Darlehensgeber** dem **Darlehensnehmer** den vereinbarten Geldbetrag zu übereignen.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Darlehensnehmer dazu das Geld und die vereinbarten Zinsen zurückzuzahlen.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

49

## Das Rechtsgeschäft

---

### häufige Vertragsarten

#### ➤ Dienstvertrag (§ 611 ff BGB)

- selbständiger Dienstvertrag
- abhängige Dienstverträge (Arbeitsvertrag)

#### ➤ Werkvertrag (§ 631 ff BGB)

#### ➤ Miet- und Leasingvertrag (§ 535 ff BGB)

Beim Mietvertrag wird die Überlassung der Mietsache auf Zeit in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand verarbeitet.

#### ➤ Leihvertrag (§ 598 BGB)

Verschlechterungen, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstehen (Abnutzung !!!), muss der Entleiher nicht verantworten.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

50

## Das Rechtsgeschäft

---

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**AGB** sind im Unterschied zu einer **Individualabrede** alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

#### § 305 BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

51

## Das Rechtsgeschäft

---

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

- ✓ die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
- ✓ der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,
- ✓ und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

52

## Das Rechtsgeschäft

---

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- ✓ Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305 b BGB).
- ✓ Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil (Überraschung und Mehrdeutigkeit - § 305 c BGB).
- ✓ Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist (Inhaltskontrolle - § 307 BGB).



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

53

## Das Rechtsgeschäft

---

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

#### AGB im allgemeinen privaten Rechtsverkehr

- Benutzungsordnungen
- Hausordnungen



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

54

## Fehlerhafte und nichtige Rechtsgeschäfte

**Die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts können hinter den angestrebten Rechtsfolgen zurückbleiben, wenn es unter Mängeln leidet, die als rechtlich beachtlich angesehen werden (Geschäftsunfähigkeit, Formfehler).**

Nicht jedes fehlerhafte Rechtsgeschäft ist nichtig.

### Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften

Ein Rechtsgeschäft ist unwirksam, wenn es gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, aber eine Heilung noch möglich ist und dadurch noch gültig werden kann.

### schwebende Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften

Bei der schwebenden Unwirksamkeit bleibt die Wirksamkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts bis zur Nachholung des fehlenden Wirksamkeitserfordernisses in der Schwebe. Ein zunächst unwirksames Rechtsgeschäft wird wirksam, sobald die erforderliche Genehmigung durch einen Dritten oder der Ablauf einer bestimmten Frist eingetreten ist.

⇒ vorübergehender Zustand / Genehmigungsvorbehalte



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

55

## Fehlerhafte und nichtige Rechtsgeschäfte

### Nichtigkeit

Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn es so schwere Mängel aufweist, dass das Gesetz ihm keinerlei Rechtswirkung zubilligt.

- mangelnde Geschäftsfähigkeit des Erklärenden (§§ 104 bis 106 BGB)
- mangelnde Form des Rechtsgeschäftes (§ 125 BGB), wenn vorgeschrieben
- Schein- (§ 117 BGB) und Scherzgeschäfte (§ 118 BGB)
- Verstoß gegen gesetzliche Verbote ( § 138 BGB Wucher, Sittenwidrigkeit)

Das nichtige Rechtsgeschäft ist von Anfang an unwirksam und erzeugt niemandem gegenüber Rechtswirkungen .

Teilnichtigkeit liegt vor, wenn nur ein Teil des Rechtsgeschäftes nichtig ist. Deshalb verwendet man in Verträgen die **Salvatorische Klausel**.

**Ist für ein kommunales Rechtsgeschäft eine Genehmigung erforderlich und wird diese abschließend verweigert, ist das Rechtsgeschäft nichtig (§ 96 SächsGemO).**



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

56

## Fehlerhafte und nichtige Rechtsgeschäfte

### Anfechtbarkeit

Ein Rechtsgeschäft kann auch nach seinem Abschluss angefochten werden:

- § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums
- § 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung
- § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

Es ist zu beachten, dass es bei verschiedenen Rechtsgeschäften besondere Widerrufsvorbehalte gibt (z.B. Haustürgeschäfte, Versicherungsabreden, Onlinehandel). Hier können in den AGB Formen und Fristen ergänzend zum BGB enthalten sein.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

57

### Heilung von Rechtsfehlern

In ganz bestimmten Fällen sieht das Gesetz vor, dass Rechtsakte trotz vorhandener Mängel geheilt werden können mit der Folge der Wirksamkeit von Anfang an. Diese Mängel können mithin ihre Beachtlichkeit verlieren, wenn die Parteien später einen Tatbestand verwirklichen, hinter welchem der gesetzliche Schutzzweck dann zurücktritt. Das Gesetz versucht hiermit, möglichst auch mangelbehaftete Verträge aufrechtzuerhalten, sodass die Vertragsautonomie nur in unumgänglichen Situationen gestört werden muss.

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages vereinbarte Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall der Lücke.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

58

## Kontrahierungszwang

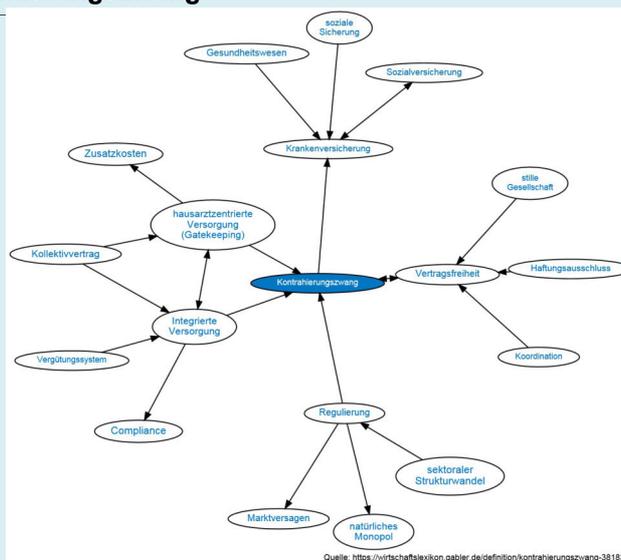
Der **Kontrahierungszwang** (auch Abschlusszwang) beschreibt die Rechtspflicht eines Rechtssubjektes, mit einem anderen Rechtssubjekt ein Rechtsverhältnis zu begründen, regelmäßig somit einen Vertrag schließen zu müssen.

### Kontrahierung ist von Kontrakt = Vertrag abgeleitet

Bei Kontrahierungszwang scheidet ein Entscheidungsermessen aus. Die beanspruchte Rechtshandlung steht dem Ersuchenden zu.

**Einem Kontrahierungszwang unterliegen im Regelfall natürlichen und juristischen Personen sowie Unternehmen, die Verträge im Rahmen der Daseinsvorsorge abschließen. Dazu gehören auch die öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO, unabhängig in welcher Wirtschaftsform sie geführt werden.**

## Kontrahierungszwang



Quelle: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kontrahierungszwang-38183>

## Der privatrechtliche Vertrag in der Verwaltungspraxis

### Die Gemeinde, der Landkreis sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie sind juristische Personen im Sinne des Privatrechts.

- Sie nehmen am allgemeinen Rechtsverkehr des Privatrechts teil.
- Fiskalisches Handeln
  - Kaufverträge
  - Pacht- und Mietverträge
  - Dienstverträge
- im Verwaltungsprivatrecht
  - Betreuungsverträge in Kindertageseinrichtungen
  - Benutzungs-, Dienstleistungsverträge (öffentliche Einrichtungen der kulturellen, sportlichen und sozialen Infrastruktur)
  - Benutzungsverträge für Wasser- und Trinkwasserversorgung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
  - Hausordnungen



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

61

## Stellvertretung und Bevollmächtigung

### Stellvertretung ist das Handeln für eine andere Person (Rechtssubjekt)

- als gesetzlicher Vertreter
- als Betreuer
- als Inhaber einer Vollmacht

### Der Vertreter muss seine Vertretungsmacht für den Vertretenen gegenüber dem „Geschäftspartner“ bekanntgeben, sofern diese nicht offenkundig ist.

- Die Vertretungsmacht kann beschränkt sein.
- Grundsätzlich ist die Stellvertretung bei jeder rechtsgeschäftlichen Handlung zulässig. Ausnahmen dieses Grundsatzes finden sich lediglich bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften. Das betrifft beispielsweise die Eheschließung (§ 1311, S. 1 BGB) oder das Testament (§ 1937 BGB).



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

62

## Stellvertretung und Bevollmächtigung

### Stellvertretung ist das Handeln für eine andere Person (Rechtssubjekt)

- Der sogenannte **Geschäftsherr**, den die Rechtsfolgen des Geschäfts treffen, nimmt keine eigene rechtsgeschäftliche Handlung vor, stattdessen gibt sein Vertreter eine eigene Willenserklärung ab, d. h., er bildet den Geschäftswillen selbst und äußert diesen in Form einer Willenserklärung.
- Gibt der Vertreter eine Willenserklärung ab, spricht man von aktiver Stellvertretung (§ 164 I 1 BGB); nimmt er eine solche von einem Dritten entgegen, von passiver Stellvertretung (§ 164 III BGB).
- Die Erteilung einer Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- Juristische Personen werden durch vertretungsberechtigte Person vertreten, die entweder gesetzlich bestimmt ist, oder wo die Vertretungsmacht in einer Satzung /Gesellschaftsvertrag geregelt
- besondere Vertreter mit eingeschränkter Vertretungsmacht (§ 30 BGB)



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

63

## Fristen des BGB im Verwaltungsrecht

### Das Verwaltungsrecht verweist auf Fristberechnungen des Privatrechts:

#### § 31 Fristen und Termine [Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)]

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die **§§ 187 bis 193 BGB** entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

#### § 186 BGB Geltungsbereich

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
www.volkmar-kunze.de

64

## Fristen des BGB im Verwaltungsrecht

---

**Das Verwaltungsrecht verweist auf Fristberechnungen des Privatrechts:**

### § 187 BGB Fristbeginn

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

### § 188 BGB Fristende

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

65

## Fristen des BGB im Verwaltungsrecht

---

**Das Verwaltungsrecht verweist auf Fristberechnungen des Privatrechts:**

### § 193 BGB Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

66

## Verjährung

---

### § 194 BGB Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

### § 195 BGB Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

### § 199 BGB Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

67

## Fazit

---

Der Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung,  
niemand hat a priori die alleinige Wahrheit

**Vielen Dank,  
dass Sie mir Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.**



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze  
Oberbürgermeister a.D.  
[www.volkmar-kunze.de](http://www.volkmar-kunze.de)

68